

## **Anhang Taiwan (TW) - Teil Fleisch**

### **F1 - Allgemeine Bedingungen**

- 1) Derzeit sind Exporte von Schweinefleisch und Nebenprodukten sowie Schweinefleischerzeugnissen möglich. Als Grundsatz gilt, dass der gesamte Produktionsablauf nur über für den Export nach Taiwan für oben genannte Bereiche zugelassene Betriebe zu erfolgen hat (z.B. Schlachthaus-Zerlegebetrieb-Verarbeitungsbetrieb-Kühlhaus).
- 2) Für die **Zulassung zum Export von Schweinefleisch, Nebenprodukten und Schweinefleischerzeugnissen** müssen folgende
  - a) Zulassungsbedingungen gemäß der zwei Zulassungsunterlagen erfüllt werden:
    - TW-F2 Action Plan
    - TW-F3 Bedingungen für den Export für Schweinefleisch, Nebenprodukten und Schweinefleischerzeugnissen
  - b) Die Exportbedingungen sind dem Betriebsverantwortlichen sowie den im Betrieb tätigen amtlichen Tierärzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
  - c) Hinsichtlich Überprüfungen auf Einhaltung der Exportbedingungen wird besonders auf die strikte Trennung der für Taiwan bestimmten Schlachtschweine von allen anderen Tieren am Betrieb und falls nötig die Einführung von Taiwan Schlachttagen hingewiesen. Außerdem müssen die Tiere entweder die born/raised/slaughtered Klausel erfüllen oder von Ländern stammen, die von Taiwan für den Export von Schweinefleisch zugelassen sind (keinesfalls zZ D).

Eine (nachvollziehbare) Trennung des für Taiwan bestimmten Schweinefleischs in der gesamten Produktionskette sowie entsprechende Kennzeichnung desselben sind unbedingt einzuhalten.

  - d) Eine Kontrolle auf Einhaltung der Exportbedingungen hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Die Kontrolle ist als solche zu dokumentieren, auch wenn sie gemeinsam mit Kontrollen gem. § 54 oder § 31 (1) LMSVG stattgefunden hat. Die Kontrollberichte sind bis zum 31.3 des Folgejahres dem BMASGK vorzulegen.
  - e) Bei Exportabfertigungen sind die Dokumentationen der Konformität gem. § 52 LMSVG sowie Bescheinigungen gemäß Anhang TW-F1 bis TW-F3 vom Betrieb für die jeweilige Sendung vorzulegen und mit der Zeugniskopie zu archivieren.

- f) Das aktuelle Veterinärzeugnis ist auf der KVG - Homepage des BMASGK unter Handel / Export auffindbar.
  
- g) Anhang TW-F<sub>4</sub> Abbildung der ordnungsgemäßen Ausfertigung des Veterinärzertifikats auf Sicherheitspapier.